

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Postfach 4020 | 54230 Trier

**REGIONALSTELLE
WASSERWIRTSCHAFT,
ABFALLWIRTSCHAFT,
BODENSCHUTZ**

gegen Empfangsbekanntnis

Verbandsgemeinde Gerolstein
Verbandsgemeindewerke
Kyllstraße 1
54568 Gerolstein

Deworastraße 8
54290 Trier
Telefon 0651 4601-0
Telefax 0651 4601-5200
Poststelle34@sgdnord.rlp.de
www.sgd nord.rlp.de

03.06.2020

Mein Aktenzeichen	Ihr Antrag vom	Ansprechpartner(in)/ E-Mail	Telefon/Fax
34-7/15/03 343-GE-233-14132/2014 Bitte immer angeben!	28.07.2014	Claudia Tesdorf Claudia.Tesdorf@sgdnord.rlp.de	0651 4601-5424 0651 4601-5200

Vollzug der Wassergesetze;

Antrag auf Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser aus den Tiefbrunnen „Ober der Hollpütz“ und „Im Poppental“ in Birgel, Versorgungsbereich Obere Kyll, Verbandsgemeinde Gerolstein, Landkreis Vulkaneifel zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung

Bescheid

Aufgrund der §§ 8, 9, 10, 15 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 31.07.2009 (Wasserhaushaltsgesetz – WHG; BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.12.2018 (BGBl. I S. 2254) i. V. m. den §§ 14 ff. des Landeswassergesetzes – LWG – vom 14.07.2015 (GVBl. S. 127), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.11.2019 (GVBl. S. 338) ergeht folgende Entscheidung:

1/22

Kernarbeitszeiten
09.00-12.00 Uhr
14.00-15.30 Uhr
Freitag: 09.00-13.00 Uhr

Verkehrsanbindung
5 Minuten Fußweg vom
Hauptbahnhof

Parkmöglichkeiten
Ostallee Parkhaus
„Allecenter“

I. Gehobene Erlaubnis

Der Verbandsgemeinde Gerolstein, Verbandsgemeindewerke, Kyllstraße 1, 54568 Gerolstein, wird die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis zum Zweck der Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung im Versorgungsbereich Obere Kyll erteilt.

1. Zweck, Art und Maß

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Entnahme von Grundwasser aus dem Brunnen „Ober der Hollpütz“ und dem Brunnen „Im Poppental“.

Zu diesem Zweck ist die Verbandsgemeinde Gerolstein befugt, Grundwasser wie folgt zu entnehmen, zutage zu fördern, zu Trinkwasser aufzubereiten und zur Trinkwasserversorgung im in den Antrags- und Planunterlagen aufgeführten Versorgungsgebiet zu verteilen.

lfd. Nr.	aus	Flur Flurstück		Gemarkung	Geokoordinaten nach ETRS 89 UTM 32N
1	Brunnen „Ober der Hollpütz“	7	4/4	Birgel	x = 330271 y = 5577068
2	Brunnen „Im Poppental“	1	311	Birgel	x = 330446 y = 5577887

in einer Menge von

lfd. Nr.	Art	Entnahmemenge
1	Grundwasser	bis zu 36 m ³ /h bis zu 750 m ³ /d
2	Grundwasser	bis zu 54 m ³ /h bis zu 1100 m ³ /d

und insgesamt einer **maximalen Entnahmemenge von 1.300 m³/d und 475.000 m³/a.**

2. Dauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis ist widerruflich.

Sie wird auf die Dauer von 30 Jahren befristet bis zum 30.06.2050.

Auf § 14 Abs. 3 LWG wird hingewiesen.

3. Folgende vorgelegte und geprüfte Antrags- und Planunterlagen sind Bestandteil dieses Bescheids

- Antragsschreiben vom 28.07.2014

- Antrags- und Planunterlagen (Projekt Nr. 13-042) der Wasser und Boden GmbH, Am Heidepark 6, 56154 Boppard-Buchholz vom Juli 2014

II. Nebenbestimmungen und Hinweise im Zusammenhang mit der Grundwasserbenutzung

1. Aus Gründen einer geregelten Wasserwirtschaft können jederzeit zum Schutz des Grundwassers sowie der Gewässerbelange zusätzliche Anforderungen an die Wassergewinnungsanlagen gestellt sowie weitere Maßnahmen für die Beobachtung der Grundwasserbenutzung und ihrer Folgen angeordnet werden.
2. Die aus dem TB „Ober der Hollpütz“ und TB „Im Poppental“ zutage gefördertem Wassermengen sind mittels eines Wasserzählers und die dazugehörigen Grundwasserspiegelbewegungen sind mittels eines Wasserstandsmessers fortlaufend zu registrieren.

3. Die nach Ziffer 2 ermittelten Wassermengen des Vorjahres sind der SGD Nord jährlich bis zum 1.03. des Folgejahres als Summe der entnommenen Wassermengen für jede Wasserfassung im Rahmen der Meldung nach dem Wasserentnahmeentgeltgesetz mitzuteilen.
4. Die vier Grundwassermessstellen, GWM 1 Friedhof, GWM 2 Poppental-Ost, GWM 3 Bolzplatz und GWM 4 Poppental-Nord sind, sofern noch nicht ausgeführt, mit automatisch registrierenden Datenloggern zur kontinuierlichen Erfassung der Grundwasserstände auszurüsten und zu betreiben.
5. Das Rohwasser aus jeder Wasserfassung ist mindestens jährlich gemäß Anlage 4 Buchstabe a) der TrinkwV ohne Clostridien einschließlich Clostridium perfringens und zusätzliche Sporen (Kryptosporidien und Giardia lamblia) sowie mindestens auf Hauptanionen einschließlich Nitrat, Hauptkationen und organoleptische, chemische und physikalische Grundparameter zu untersuchen. Die Untersuchungszeitpunkte sind so zu legen, dass mögliche Beeinflussungen durch Starkregen oder Hochwasser ggf. erkannt werden können.
6. Darüber hinaus sind jährlich zwei mikrobiologische Untersuchungen (1. März und 15. November) durchzuführen.
7. Weiterhin sind zur Überwachung des Nitratgehaltes im Rohwasser jährlich vier Untersuchungen auf Nitrat (eine pro Quartal) durchzuführen.
8. Eine Analyse auf Pflanzenschutzmittelrückstände (PSM) und deren Metabolite ist mindestens einmal jährlich durchzuführen.
9. An den vier GWM ist gleichzeitig mindestens halbjährlich die Nitratkonzentration zu ermitteln. Die Probennahme hat immer zum gleichen Stichtag zu erfolgen.

10. Das Rohwasser ist auch weiterhin einer UV-Desinfektion zu unterziehen.
11. Die Ergebnisse der Rohwasseruntersuchungen sind dem Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz (LfU) auf den hierfür vorgesehenen Erfassungsbögen nach Vorliegen der Ergebnisse zur Verfügung zu stellen
12. Die Ergebnisse Roh- und Trinkwasseruntersuchungen sind der Kreisverwaltung Vulkaneifel, Gesundheitsamt, Mainzer Straße 25, 54550 Daun nach Vorliegen zur Verfügung zu stellen.
13. Das Trinkwasser ist nach Häufigkeit und Parameterumfang mindestens gemäß der TrinkwV (Anlage 4) zu beproben und zu untersuchen. In der erforderlichen Gesamthäufigkeit der Beprobung können die amtlichen Proben des Gesundheitsamtes angerechnet werden.
14. Bei Auffälligkeiten ist der weitere Untersuchungsumfang mit den zuständigen Stellen abzustimmen.
15. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Analyseergebnisse aller Untersuchungen von Roh- und Trinkwasser zeitnah im Trinkwasserinformationssystem TWIST erfasst werden.
16. Die Ergebnisse zu den Messungen und Untersuchungen nach den Ziffern 2 sowie 4 bis 9 sind alle fünf Jahre in einem Bericht zusammenzufassen und im Abgleich mit den hydrologischen Grundlagen, auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen des Klimawandels, in wasserwirtschaftlicher Hinsicht zu bewerten. Dieser Bericht ist, erstmalig zum 31.12.2025, der Oberen Wasserbehörde vorzulegen und mit dieser zu erörtern.

17. Die Wasserbehörden sind jederzeit berechtigt, die Wassergewinnungsanlagen zu überprüfen.
18. Zur Sicherung gegen den unbefugten Zugriff Dritter sind für die Fassungsanlagen jeweils Schutzzonen mit einer regelkonformen Einzäunung einzurichten und zu erhalten. Diese Fläche ist in einem Abstand von mindestens 10 m zum Brunnenstandort dauerhaft von Gehölzaufwuchs frei zu halten. Innerhalb dieses Abstandes sind lediglich Hecken oder niedrig wachsende Sträucher entlang der Umzäunung zulässig.
19. Außer- und Wiederinbetriebnahme, Instandsetzungsarbeiten am Brunnenbauwerk oder der Brunnenverfilterung sowie eine endgültige Stilllegung sind der Zulassungsbehörde anzuzeigen.
20. Bei endgültiger Stilllegung ist die Anlage in Absprache mit der Zulassungsbehörde fachgerecht unter Berücksichtigung der zutreffenden technischen Regeln DVGW W 127 bzw. DVGW W 135 rückzubauen.
21. Es ist ein Betriebsbuch für jede Ffassungsanlage zu führen, in das die Betriebsdaten, Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten, Überprüfung von Messgeräten, außergewöhnliche Vorkommnisse und Betriebszustände zu erfassen sind. In die erfassten Daten und Aufzeichnungen ist bei behördlichen Kontrollen Einblick zu gewähren.
22. Störungen, die nachteilige Auswirkungen auf die Versorgungssicherheit oder die Wasserbeschaffenheit haben können, sind unverzüglich der Zulassungsbehörde und dem Gesundheitsamt anzuzeigen. Es sind unverzüglich alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig und geeignet sind, Schaden abzuwenden oder zu mindern.
Spätestens zwei Wochen nach Ende einer Störung ist der Zulassungsbehörde und dem Gesundheitsamt ein schriftlicher Bericht vorzulegen mit Darstellung des

Ereignisses und seiner Ursachen, der Auswirkungen auf Versorgungssicherheit oder auf die Wassereigenschaften, der getroffenen Maßnahmen und der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung ähnlicher Vorfälle.

23. Die Anlage ist fachgerecht und mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechend (DVGW-Regelwerk, sonstige Normung) zu betreiben. Die mit der Trinkwasserverordnung angesprochenen Technischen Regeln, insbesondere die DIN 2000 sind zu berücksichtigen.
24. Die regelgerechte Genauigkeit von Messgeräten und die Funktionsfähigkeit von Messeinrichtungen sind dauerhaft zu erhalten und in eigenverantwortlich festzulegenden Abständen oder bei Bedarf durch eine sachkundige Person zu überprüfen.
25. Die größte Absenkung des Grundwasserspiegels bei der Entnahme muss ausreichend Abstand zum verfilterten Teil des Brunnenrohrs einhalten, um Schädigungen, z.B. durch Verockerungen im Filterbereich zu vermeiden.
26. Bei auffälliger Sandführung des Rohwassers sind hierüber Aufzeichnungen zu führen und ggf. Maßnahmen zur Vermeidung zu prüfen.
27. Bei einer Brunnenregeneration dürfen keine Chemikalien verwendet werden, die zu nachteiligen Veränderungen der Grundwasserqualität führen können. Die Durchführung von Brunnenregenerationen sind der Zulassungsbehörde vorab anzuzeigen.
28. Für evtl. anfallendes Überlauf- und Entleerungswasser aus den Fassungsanlagen ist zu beachten: Es darf nur sauberes Wasser in Gewässer eingeleitet oder breitflächig über die belebte Bodenzone so versickert werden, dass Schäden für Unterlieger, Nachbargrundstücke, Bodenerosion oder nachteilige Verän-

derungen am Gewässerbett nicht zu besorgen sind. Bei Bedarf hat der Einleitende für entsprechende Vorkehrungen oder Sicherungsmaßnahmen zu sorgen.

29. Alle Leitungsstränge sind je nach Verwendungszweck (Rohwasser/Trinkwasser) farblich bzw. sinnfällig zu kennzeichnen.
30. Die zur Beprobung nach der Trinkwasserverordnung erforderlichen Entnahmehähne sind mit der entsprechenden Entnahmestellennummer und Beschreibung der Wasserart (RW für Rohwasser oder TW für Trinkwasser) zu versehen. Hierzu ist nach Abschluss von Installationsarbeiten sowie bei späteren Änderungen dem zuständigen Gesundheitsamt die Lage und Bezeichnung der Entnahmehähne mitzuteilen, damit die Erfassung der Probenahmestellen und die Vergabe der Entnahmestellennummern erfolgen können.

III. Weitere allgemeine Hinweise

31. Diese Erlaubnis gewährt nicht das Recht, Gegenstände, die einem anderen gehören oder Grundstücke und Anlagen, die im Besitz eines anderen stehen, in Gebrauch zu nehmen.
32. Die gehobene Erlaubnis berührt nicht Rechte Dritter und ersetzt nicht Genehmigungen, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.
33. Jede Änderung der Anlagen und Einrichtungen, die der Ausübungen des Wasserrechts dient, ist nur mit Zustimmung der SGD Nord als Obere Wasserbehörde zulässig.
34. Die nachträgliche Änderung durch weitere Auflagen oder Ergänzung der Auflagen dieses Bescheides bleibt ausdrücklich vorbehalten.

35. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen § 103 Abs. 1 WHG bzw. § 118 Abs. 1 LWG verstößt.

Ordnungswidrigkeiten können nach § 103 Abs. 2 WHG bzw. § 118 Abs. 2 LWG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

IV. Kostenentscheidung

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.

V. Kostenfestsetzung

Die Kosten für diese Amtshandlung werden wie folgt festgesetzt:

Gemäß den §§ 1, 2, 3, 9, 10 und 13 des Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz – LGebG – i. V. m. Nr. 11.1.1 der Landesverordnung über Gebühren auf dem Gebiet des Umweltrechts (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 28.08. 2019 (GVBl. S. 235) wird eine

Gebühr in Höhe von	6.656,15 €	erhoben.
Ferner sind Auslagen von	537,68 €	entstanden
Die festgesetzten Kosten von insgesamt	<u>7.193,83 €</u>	

(in Worten: Siebentausendeinhundertdreiundneunzig/83 Euro)

werden nach § 17 LGebG mit Bekanntgabe dieses Bescheides fällig und sind unter Angabe der Buchungsstelle **10984/20/2109/234/148011111** auf das Konto der Bundesbank, **BIC MARKDEF1570, IBAN DE10 5700 0000 0057 0015 06** zu überweisen. Diese Kosten werden auch bei Erhebung eines Widerspruches mit der Bekanntgabe dieses Bescheides fällig.

Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des rückständigen Betrages gemäß den Bestimmungen des § 18 LGebG erhoben werden.

VI. Begründung

Die Verbandsgemeinde Gerolstein (ehemalige Verbandsgemeinde Obere Kyll) strebt ein langfristiges Wasserrecht für die Grundwasserentnahme aus dem Brunnen „Ober der Hollpütz und „Im Poppental“, Gemarkung Birgel, für die öffentliche Wasserversorgung im Versorgungsbereich Obere Kyll an und hat hierfür am 28.07.2014 die Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis beantragt und entsprechende Planunterlagen vorgelegt.

Die Verbandsgemeinde Gerolstein fördert aus insgesamt drei Tiefbrunnen (TB) im Raum Birgel Grundwasser zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung. Namentlich sind dies die TB „Im Suhr“, sowie die weiteren TB „Ober der Hollpütz“ und der TB „Im Poppental“.

Für den Brunnen „Im Suhr“ wurde im Oktober 2017 das Wasserrecht in Form einer gehobenen Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser in Höhe von 200.000 m³ im Jahr erteilt.

Diese drei Brunnen sind mengenmäßig unverzichtbar für die Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung im Versorgungsbereich der Obere Kyll innerhalb der Verbandsgemeinde Gerolstein. Insgesamt werden im Versorgungsbereich Obere Kyll rund 8.000 Einwohner in 11 Ortsgemeinden mit Trink- und Brauchwasser versorgt. Das bestehende Wasserversorgungsnetz ist dabei in zwei Versorgungsgruppen aufgeteilt:

- Versorgungsgruppe Birgel/Jünkerath: Birgel, Lissendorf, Gönnersdorf, Jünkerath, Feusdorf, Esch bis zum Hochbehälter Stadtkyll (Niederdruckzone),
- Versorgungsgruppe Steffeln/Schönfeld: Steffeln, Schönfeld, Kerschenbach, Schüller

und Stadtkyll (Hochdruckzone)

Ab dem Pumpwerk (PW) Birgel wird das Mischwasser aus den drei Tiefbrunnen in den Versorgungsbereich Birgel/Jünkerath eingespeist. Insgesamt werden damit die Ortsgemeinden Birgel, Lissendorf, Gönnersdorf, Feusdorf, Esch, Jünkerath und die Niederdruckzone (ND) von Stadtkyll mit rund 3.900 Einwohner mit Trinkwasser versorgt. Mittels der drei Brunnen werden rund 65 % des Gesamttrinkwasserbedarfs im Versorgungsbereich Obere Kyll gedeckt. Die Rohwässer der drei Brunnen sind gering mineralisiert und untereinander gut mischbar. Aus dem Brunnen „Im Suhr“ wird aus dem Buntsandsteinaquifer ‚weiches‘ Wasser gefördert. Die beiden Tiefbrunnen im Karstgrundwasserleiter fördern ‚hartes‘ Wasser zutage.

Neben dem Brunnen „Im Suhr“ mit max. 200.000 m³/a genehmigter Entnahmemenge bilden die beiden Brunnen „Ober der Hollpütz“ und „Im Poppental“ mit zusammen max. 475.000 m³/a beantragter Fördermenge die bedeutendsten und ergiebigsten Wassergewinnungsanlagen für die Verbandsgemeindewerke Gerolstein.

Der in den letzten Jahren insgesamt rückläufige Trinkwasserbedarf innerhalb des Versorgungsbereiches der Oberen Kyll beläuft sich auf eine durchschnittliche Jahresmenge von 0,6 bis 0,8 Mio. m³/a, sodass durch die in der Summe beantragten Wasserrechte eine ausreichende Reserve mit anderen Gewinnungsanlagen (Brunnen Steffeln, Brunnen Auel, etc.) vorhanden ist.

Bei der Ermittlung der zukünftigen Entnahmemengen ist auch das neue Wasserversorgungskonzept der Verbandsgemeinde Gerolstein für den Versorgungsbereich der Oberen Kyll zugrunde zu legen.

Hierbei wird es zukünftig möglich sein, die ehemals getrennten Versorgungsgruppen Birgel/Jünkerath und Steffeln/Schönfeld durch das PW Birgel mittels der dortigen Druckerhöhungsanlage (DEA) über den neuen Hochbehälter Schüller, V = 500 m³ (modular erweiterbar) zu verbinden und somit einen Ringverbund herzustellen, um im Bedarfs-/Notfall beide Versorgungsgruppen gegenseitig mit Trinkwasser versorgen zu können.

Bislang scheiterte diese wesentliche Verbesserung und Erhöhung der Versorgungssicherheit an den erforderlichen Hochbehälterspeicherkapazitäten und den erforderlichen, neuen Verbindungsleitungen in ausreichender Dimensionierung. Die

vorgenannten bautechnischen Einzelmaßnahmen sind integraler Bestandteil des Wasserversorgungskonzeptes.

Wesentlich für die Umsetzung des Wasserversorgungskonzeptes im Bedarfs- bzw. Notfall ist das Vorhalten ausreichender Reserven bei der Förderquote.

Wasserförderung 2009 - 2019

	bewilligte Entnahme- menge	2009 m³	2010 m³	2011 m³	2012 m³	2013 m³	2014 m³	2015 m³	2016 m³	2017 m³	2018 m³	2019 m³
Suhr	200.000	178.120	100.855	147.645	126.500	137.866	141.559	149.155	132.719	158.531	148.329	161.910
Hollpütz	475.000	119.110	167.860	96.650	91.280	106.800	98.338	95.122	113.048	141.584	132.135	146.053
Poppental		106.410	157.450	96.920	60.200	65.130	76.455	100.395	101.880	91.431	84.448	93.435
Summe	675.000	667.550	682.815	575.775	515.550	522.456	529.129	344.672	347.647	391.546	364.912	401.398

Die beiden jeweils rund 60 m tiefen Brunnen sind in einem technisch guten Zustand und erschließen ein Karstgrundwasservorkommen in den Kalksteinen/Dolomiten des Mitteldevons.

Diese teilweise verkarsteten Karbonatgesteine gelten als gute bis sehr gute Grundwasserleiter mit einer zum Teil extrem hohen hydraulischen Durchlässigkeit.

So weist der Brunnen „Ober der Hollpütz“ bei einer Föderrate von 35 m³/h nur eine Absenkung von 1 m, der Brunnen „Im Poppental“ bei einem Volumenstrom von 20 m³/h eine Absenkung zwischen 2 m bis 5 m auf.

Die gute Durchlässigkeit des Untergrundes in Verbindung mit großen Abstandsgeschwindigkeiten führen aber auch zu einer hohen Verschmutzungsempfindlichkeit. Aufgrund der hydrogeologischen Situation wirken dabei das Stoffrückhaltevermögen und die Deckschichtenfunktion nur eingeschränkt.

Das Retardierungsverhalten gegenüber Stoffeinträgen (Nitrat, PSM) ist im Einzugsgebiet dieser Brunnen, wenn auch durchaus lokal begrenzt unterschiedlich, nur eingeschränkt vorhanden.

So kam es im Laufe der Jahre zu einer Akkumulation von Nitrat über die Bodenpassage in den eigentlichen Aquifer des Karstgrundwasserleiters und führte zu bereichsweise sehr hohen Nitratkonzentrationen im Rohwasser der Brunnen.

Als Hauptursache ist zuvorderst die intensive landwirtschaftliche Nutzung und Düngung der Flächen zu nennen. Die aktuellen Nitratwerte an den beiden Tiefbrunnen zeigen einen deutlichen Einfluss landwirtschaftlicher Nutzung. Die Konzentration am TB

„Ober der Hollpütz“ (in Ortsnähe Birgel) liegt i. M. bei 33 mg/l; am TB „Im Poppental“ i. M. bei 42 mg/l. Dabei ist in den letzten fünf Jahren nochmal ein deutlicher Anstieg der Nitratkonzentration festgestellt worden.

Durch das Mischen der drei Rohwässer liegt der Wert bei ca. 40 mg/l, insofern kann der nach der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) geltende Grenzwert von 50 mg/l noch jederzeit eingehalten werden.

Zur Verbesserung der Grundwasserqualität wurde eine vorläufige Anordnung durch die Obere Wasserbehörde am 30.03.2020 erlassen. Diese erlangte nach Veröffentlichung am 06.04.2020 im Staatsanzeiger Rheinland-Pfalz am darauffolgenden Tag, den 07.04.2020 Rechtskraft.

Zum anderen sollen flankierend abzuschließende Kooperationsvereinbarungen zwischen der Landwirtschaft und Wasserwirtschaft genutzt werden, um eine gewässerschonende Landwirtschaft zu etablieren.

Zur kurzfristigen Verbesserung der Trinkwasserqualität und zur langfristigen Sicherstellung der Wasserversorgung insgesamt, haben die Verbandsgemeindewerke Gerolstein in Abstimmung mit der SGD Nord das o. a. Wasserversorgungskonzept erarbeitet.

Als Teil dieses Konzeptes wird im Jahr 2020 eine Verbindungsleitung vom Hochbehälter (HB) Hillesheim zum Pumpwerk (PW) Birgel verlegt werden. Die vorgesehene Trassenlänge beträgt rund 4,7 km. Vom HB Hillesheim soll dabei nitratarmes Trinkwasser aus den Brunnen um Bolsdorf/Basberg (~ 14 mg/l) zum Pumpwerk Birgel im freien Gefälle befördert werden.

Es ist erstmals vorgesehen dem Pumpwerk Birgel ca. 200.000 m³ Trinkwasser im Jahr zuzuführen. Damit könnte die Nitratkonzentration im Versorgungsbereich der Oberen Kyll als Sofortmaßnahme spürbar von derzeit ca. 40 mg/l auf dann voraussichtlich 25 mg/l gesenkt werden. Gleichzeitig wird die Versorgungssicherheit mit Trinkwasser

erhöht, da die ehemals getrennten Versorgungsbereiche jetzt auch eine gegenseitige Belieferung mit Trinkwasser ermöglichen.

Hierdurch kann bis zum Wirksamwerden der Schutzmaßnahmen der Wasserschutzgebiete (WSG) in Birgel (vorläufige Anordnung und Rechtsverordnungen der WSG 381a u. 381b) der Nitratgehalt im Trinkwasser durch Zumischung von nitratarmen Trinkwasser aus dem HB Hillesheim ab dem PW Birgel kurzfristig gesenkt werden.

Frühestens in einem Zeitraum von drei bis fünf Jahren kann mit einer Verbesserung der Grund- und Trinkwasserqualität an den Brunnen in Birgel gerechnet werden, sofern in diesem Zeitraum die Verbote der vorläufigen Anordnung bzw. der Wasserschutzgebietsverordnung seitens der Landwirtschaft konsequent umgesetzt und eingehalten worden sind. Danach könnte dann ggfs. auf die Belieferung aus dem HB Hillesheim verzichtet oder die Zuliefermenge reduziert und die Förderquoten der Brunnen in Birgel wieder erhöht werden.

Wasserhaushaltliche Bewertung:

Der Versorgungsbereich Birgel mit seinen drei Tiefbrunnen „Im Suhr“, „Ober der Hollpütz“ und „Im Poppental“ ist hydraulisch sehr gut an den jeweiligen Grundwasserleiter angebunden und zeichnet sich durch eine hohe bis sehr hohe Leistungsfähigkeit aus. Die dem Wasserrechtsantrag zugrunde liegenden Entnahmemengen für die Brunnen „Ober der Hollpütz“ und „Im Poppental“ entsprechen den ursprünglich genehmigten Mengen der abgelaufenen Bewilligung. (Bescheid der ehemaligen Bezirksregierung Trier vom 15.01.1985, Az.: 560-093)

Aufgrund der hydrogeologischen Rand- und Ausbaubedingungen der Brunnen konnten die geförderten Wassermengen bisher ohne Beeinträchtigungen für den Grundwasser- bzw. Naturhaushalt gewonnen werden.

Signifikante und dauerhafte Veränderungen der Grundwasserstände wurden bisher nicht festgestellt. Für die hinreichend genaue Bestimmung der Schutzgebietszonen (GW-Flurabstände, GW-Gleichen, Fließrichtung und Ermittlung des Untergrundauf-

baus) wurden 2014 vier Grundwassermessstellen (GWM) errichtet und mit Datenlogger ausgerüstet.

Zukünftig kann die Beobachtung der Grundwasserstände an den für die genauere Bemessung des Wasserschutzgebietes 381b errichteten und ausgebauten GWM erfolgen. Diese vier GWM können für ein Grundwassermonitoring zur fachlichen Einschätzung der möglichen Auswirkungen der Entnahme und der landwirtschaftlichen Nutzung, Stichwort Nitratentwicklung, genutzt werden.

Die vorangestellten Feststellungen decken sich im Wesentlichen mit den Aussagen des LGB Mainz. Hier geht man gleichfalls von einer weiterhin schadlosen Entnahme der beantragten Wassermengen, auch aufgrund der bisherigen guten Betriebserfahrungen, aus.

Die Ermittlung des Grundwasserdargebots unter Zuhilfenahme des Gebietswasserhaushaltes und der Grundwasserneubildung von 130 mm bis 172 mm (4,1 bis 5,5 l/s km²) als konservative und somit sichere Annahme, führt bei einem oberirdischen Einzugsgebiet von 2,1 km² zu einem rechnerischen Grundwasserdargebot von 270.000 m³ bis 370.000 m³ im Jahr. Diese Werte lägen vergleichsweise dicht an den bisherigen Maximalentnahmen.

Hier muss dann berücksichtigt werden, dass das tatsächliche Einzugsgebiet, nachweislich des jetzigen Wasserschutzgebietsvorschlages mit 2,7 km² doch etwas größer ist. Die besondere Karstsituation prägt die hydrogeologischen Verhältnisse dergestalt, dass wesentlich höhere Grundwasserneubildungsraten mit bis zu 300 mm und noch höher angenommen werden können. Gleichfalls sind starke unterirdische Zuflüsse möglich, die hydrogeologisch-numerisch nicht genau erfasst werden können.

Die Verteilung und Vernetzung der wasserwegsamem Hohlräume (Karst) ist heterogen und anisotrop einzustufen und können über das oberirdische Einzugsgebiet hinausreichen. Oberirdische Gewässer sind im Gebiet wenig ausgeprägt, sodass der grundwasserbedürftige Abfluss (Au) überwiegt.

Im Einzugsgebiet der Brunnen erfolgt auf den verkarsteten Dolomitekalken nahezu kein Oberflächenabfluss.

Setzt man bei der Betrachtung der Wasserhaushaltsbilanz die Abflusskomponenten A_o (oberirdischer Abfluss) und A_i (Interflow-Zwischenabfluss) gegen Null, verbleibt der Anteil des unterirdischen Abflusses, A_u .

$$N = A + V$$

$$N = A_o + A_i + A_u + V$$

$$A_o = N - V \text{ (wenn } A_o \text{ u. } A_i \sim 0)$$

$$N - V = A_u$$

$$826 \text{ mm} - 439 \text{ mm} = 387 \text{ mm/a als } A_u$$

$$A_u = 12,3 \text{ l/s} \times \text{km}^2$$

$$12,3 \text{ l/s} \times \text{km}^2 \times 2,7 \text{ km}^2 = 33,2 \text{ l/s} = 119 \text{ m}^3/\text{h} = 2.870 \text{ m}^3/\text{d} = 1.047.310 \text{ m}^3/\text{a}$$

Der relativ hohe Wert des Dargebotes wird durch die Schüttung der nicht genutzten Quelle Hollpütz mit bis zu $2.600 \text{ m}^3/\text{d}$ bestätigt.

Die sehr hohen Entnahmeraten mit relativ geringen Absenkungen sprechen gleichzeitig für eine hohe Grundwasserverfügbarkeit und einen sehr guten, vernetzten Aquifer im dolomitischen Gestein.

Die alleinige Betrachtung des Grundwasserhaushaltes und der Annahmen in diesem Raum sind wenig geeignet eine qualifizierte Aussage zum Grundwasserdargebot zu treffen, vielmehr sind dabei die über einen langen Zeitraum sehr guten Betriebserfahrungen in diesem hydrogeologisch komplexen Karstgrundwasserleiter mit zu berücksichtigen.

Es ist davon auszugehen, dass auch zukünftig die beantragten Entnahmemengen an den Brunnen „Ober der Hollpütz“ und „Im Poppental“ im Einklang mit dem Wasser- bzw. Naturhaushalt entnommen werden können und dauerhafte negative Auswirkungen auf die Schutzgüter nicht zu erwarten sind. Das in Rede stehende Wasserrecht in

Form einer gehobenen Erlaubnis orientiert sich dabei an den tatsächlichen Entnahmemengen der vergangenen Jahre mit einer ausreichenden Reserve.

Da die Veränderung des Klimas auch Auswirkungen auf das Niederschlagsverhalten (Zeitraum, Menge, Intensität, räumliche Verteilung) und die Temperatur (Verdunstung) haben wird, ist nach den neuesten Ergebnissen des KLIWA-Projektes mit einem Rückgang der Grundwasserneubildung und somit des Grundwasserdargebotes zu rechnen. Insofern sind die „Reserven“ der beantragten Entnahmemengen der gehobenen Erlaubnis als Sicherheitszuschlag gerechtfertigt.

Eine Wasserversorgung, die vornehmlich durch Quellen sichergestellt wird, gerät dabei zusehends unter Druck, da die Quellschüttungen zumeist sehr stark jahreszeitlich und niederschlags- bzw. temperaturabhängig sind und dementsprechend stark zurückgehen; eine grundwassergestützte Wasserversorgung kann die klimatischen Veränderungen hingegen in einem engen Zeitfenster von etwa drei bis fünf Jahren etwas besser abfedern.

Eine langfristige, unterdurchschnittliche Grundwasserneubildung im hydrologischen Winterhalbjahr führt aber auch hier zu Problemen innerhalb der Wasserversorgung.

Umso bedeutender ist jedes ortsnahe Wassergewinnungsgebiet. Gleichfalls ist die Schaffung von verbandsgemeindeübergreifenden Versorgungsverbänden und das Zusammenführen von unterschiedlichen Gewinnungsgebieten für die zukünftige Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung enorm wichtig (Projekt Westeifel: NRW-Oleftalsperre - Eifel, Verbindung Primstalsperre - Steinbachtalsperre, Verbandsgemeinde Hermeskeil - Verbandsgemeinde Thalfang u. a.).

Aus diesem Grund unterstützt die Obere Wasserbehörde sowohl fachtechnisch als auch mit Fördermitteln finanziell den vorgesehenen Bau der Verbindungsleitung vom PW Birgel (ehemalige Verbandsgemeinde Obere Kyll) zum HB Hillesheim (ehemalige Verbandsgemeinde Hillesheim) zur Schaffung eines redundanten Versorgungsverbundes.

Die Grundwasserentnahme stellt eine Gewässerbenutzung i. S. d. § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG dar und bedarf nach § 8 Abs. 1 WHG einer behördlichen Erlaubnis oder einer sonstigen wasserrechtlichen Entscheidung.

Im Verfahren zur Erteilung der Erlaubnis wurden die Stellen und Behörden, die durch die geplante Maßnahme in ihrem Aufgabenbereich berührt sein könnten, unterrichtet und hatten Gelegenheit zu Äußerung.

Bedenken wurden von diesen Stellen nicht geltend gemacht. Anforderungen und Hinweise wurden als Nebenbestimmungen in die Erlaubnis aufgenommen.

Zur Erteilung einer gehobenen Erlaubnis ist gem. § 15 Abs. 2, § 11 Abs. 2 WHG i. V. m. § 108 LWG ein förmliches Verfahren erforderlich. Die gehobene Erlaubnis kann nur in einem Verfahren erteilt werden, das gewährleistet, dass die Betroffenen und die beteiligten Behörden Einwendungen geltend machen können. Daher wurden die Antrags- und Planunterlagen, aus denen sich Art und Umfang der Maßnahme ergeben, in der Zeit vom 28.09.2015. bis 28.10.2015, bei der damaligen Verbandsgemeinde Obere Kyll, Rathausplatz 1, 54584 Jünkerath zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich ausgelegt.

Die Auslegung wurde im Veröffentlichungsblatt der damaligen Verbandsgemeinde Obere Kyll, Ausgabe 39/2015, öffentlich bekannt gemacht.

Die formellen Erfordernisse des § 108 LWG i. V. m. den §§ 72 bis 74 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) wurde Rechnung getragen.

Einwendungen wurden nicht erhoben.

Ferner kann eine gehobene Erlaubnis nur erteilt werden, wenn hierfür ein öffentliches Interesse oder ein berechtigtes Interesse des Gewässerbenutzers besteht (§ 15 Abs. 1 WHG). Ein öffentliches Interesse liegt insbesondere dann vor, wenn die Benut-

zung des Gewässers den Zwecken der öffentlichen Wasserversorgung dient (§ 16 LWG). Die Entnahme von Grundwasser zur Sicherstellung der öffentlichen Trinkwasserversorgung liegt im öffentlichen Interesse.

Gründe des Allgemeinwohls, die gemäß § 12 WHG zu einer Versagung der beantragten Gewässerbenutzung führen müssten, liegen nicht vor, so dass nach Festsetzung der für erforderlich gehaltenen Benutzungsbedingungen und Nebenbestimmungen die Erlaubnis erteilt werden konnte.

Die beantragte Grundwasserentnahme stellt nur eine Teilnutzung des natürlichen Grundwasserangebotes dar, so dass die Grundwasserentnahme zu keiner Überbeanspruchung des vorhandenen Grundwasservorkommens führt.

Der Antragsgegenstand stellt ein Vorhaben gemäß Nr. 13.3.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) dar. Nach Maßgabe der §§ 5, 9 und 10 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, welche nach § 12 zu berücksichtigen wären.

Die durchgeführte allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls kam zu dem Ergebnis, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Wegen der Einzelheiten wird auf die Dokumentation der Vorprüfung des Einzelfalls vom 01.04.2020 verwiesen. Das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls wurde der Öffentlichkeit am 09.04.2020 über das zentrale Internetportal nach § 20 UVPG (www.uvp-verbund.de) bekanntgegeben.

Gemäß § 27 WHG sind oberirdische Gewässer so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands vermieden wird und ein guter ökologischer und chemischer Zustand erreicht bzw. erhalten wird. Vorliegend ist festzustellen, dass das Vorhaben weder zu einer rechtlich relevanten Verschlechterung des Gewässerzustands führt noch Maßnahmen verhindert, die zu seiner Verbesserung führen.

Auch im Hinblick auf den im Bereich des Vorhabens vorhandenen Grundwasserkörper stehen das auf dessen mengenmäßigen und chemischen Zustand bezogene Verschlechterungsverbot und Zielerreichungsgebot (§ 47 WHG) der Zulassung des Vorhabens nicht entgegen.

Die im Bescheid aufgenommenen Inhalts- und Nebenbestimmungen und Hinweise sind zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen für andere und für die Ordnung des Wasserhaushalts geboten. Sie beruhen auf § 13 WHG.

Die Zuständigkeit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier für diese Entscheidung ist in den §§ 19, 92 und 96 LWG geregelt.

Die im Bescheid angegebenen Rechtsgrundlagen sind im Internet frei zugänglich. Die Bundesgesetze sind auf der Seite des Bundesjustizministeriums <http://www.gesetze-im-internet.de/> und die Landesgesetze sind auf der Seite des Ministeriums der Justiz des Landes Rheinland-Pfalz unter www.justiz.rlp.de zu finden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die gehobene Erlaubnis und die Kostenfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord einzulegen. Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord,
Deworastr. 8, 54290 Trier oder
Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz
oder Postfach 20 03 61, 56003 Koblenz

oder

2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur¹ an:

SGDNord@Poststelle.rlp.de

erhoben werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Nord unter <http://www.sgd nord.rlp.de/service/elektronische-Kommunikation> aufgeführt sind.

¹ vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).

Rechtsgrundlagen

Die im Bescheid angegebenen Rechtsgrundlagen sind im Internet frei zugänglich. Die Bundesgesetze sind auf der Seite des Bundesjustizministeriums <http://www.gesetze-im-internet.de/> und die Landesgesetze sind auf der Seite des Ministeriums der Justiz des Landes Rheinland-Pfalz unter www.justiz.rlp.de zu finden.

Im Auftrag

Holger Kugel

Anlage

Antrags- und Planunterlagen